



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.603/0001-V/2/2011

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

27. JAN. 2011

Sachbearbeiter
WINDISCH

Klappe
2809

Landtag Lt.-G-161-2010 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Lt.-708/A-1/53-2010)
Ihre GZ/vom
Lt.-G-161-2010 (Lt.-708/A-1/53-2010)
16. Dezember 2010

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
16. Dezember 2010 betreffend ein NÖ Spielautomatengesetz 2011

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Jänner 2011 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Ungeachtet der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Der Gesetzesbeschluss gibt im Hinblick darauf, dass ihm – obgleich er in umfassender Weise die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht – bedauerlicherweise kein Begutachtungsverfahren vorangegangen ist, aus der Sicht der Bundesministerien für Finanzen und für Inneres in fachlicher und technischer Hinsicht Anlass zu einer Anzahl von Bemerkungen. Diese Bundesministerien werden in geeigneter Weise an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung herantreten, um eine möglichst effiziente Vollziehung und Zusammenarbeit, auch angesichts der Berührungspunkte mit dem Glücksspielgesetz, zu gewährleisten.

25. Jänner 2011
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: